

3. 1. Ist gesetzlicher Vertreter des Reichsmilitärfiskus in solchen Angelegenheiten, in denen es sich um das zu einer Festung gehörige Gelände handelt, der preussische Kriegsminister?
2. Gilt dies auch dann, wenn eine in Elsaß-Lothringen gelegene Festung in Frage steht?

II. Civilsenat. Urth. v. 6. Dezember 1898 i. S. der israelit. Kultusgemeinde in Metz (Bekl.) w. den Reichsmilitärfiskus (Kl.). Rep. II. 238/98.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Reichsmilitärfiskus, vertreten durch das preussische Kriegsministerium in Berlin und das Festungsgouvernement in Metz, erhob

gegen die israelitische Kultusgemeinde zu Neß Klage auf Feststellung seines Eigentums an einem in deren Besitz befindlichen Streifen Landes. Das Landgericht sprach die Klage zu, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. In der Revisionsinstanz beanstandete die Beklagte die Vertretungsbefugnis des preussischen Kriegsministeriums wie die des Festungsgouvernements. Die Revision wurde in der Hauptsache zurückgewiesen; der Einwand der mangelnden gesetzlichen Vertretung wurde für unbegründet erklärt aus folgenden

Gründen:

... „Die von der Revisionsklägerin angeregte, nach § 54 C.P.O. übrigens auch von Amts wegen zu prüfende Frage, ob der Reichsmilitärfiskus in diesem Rechtsstreite in gesetzlicher Weise vertreten sei, gab allerdings zu Zweifeln Veranlassung; überwiegende Gründe sprachen aber für ihre Bejahung.

Wie das Reichsgericht schon öfters ausgesprochen hat, wird der Reichsmilitärfiskus, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, in den von ihm geführten Prozessen von den Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten vertreten, die im allgemeinen die Reichsmilitärverwaltung (abgesehen von der Marineverwaltung) für Rechnung des Reiches führen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 20 S. 148 flg., Bd. 24 S. 36 flg., Bd. 35 S. 13 flg., sowie das Urteil des Reichsgerichts vom 1. November 1898 i. S. H. w. Reichsmilitärfiskus, Rep. II. 201/98.¹

Soweit der Kontingentsverwaltung eines Bundesstaates die gesetzliche Vertretung des Reichsmilitärfiskus zusteht, richtet sich die Vertretungsbefugnis nach den in diesem Staate geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften. Die im allgemeinen mit der Verwaltung bestimmter Angelegenheiten betrauten Behörden sind regelmäßig zur gesetzlichen Vertretung in allen Prozessen befugt, die sich auf diese Angelegenheiten beziehen. Die Vertretungsbefugnis kann einer bestimmten Behörde auch auf dem Wege der Verordnung oder einer besonderen Geschäftsordnung übertragen werden, sofern die getroffene Anordnung mit gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch steht.

¹ S. Bd. 42 dieser Sammlung Nr. 16 S. 66.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 35 S. 13 flg., bef. S. 15, und Urteil vom 1. November 1898 a. a. D.

Soweit es sich um Festungsangelegenheiten handelt, und eine in Preußen gelegene Festung in Frage steht, hat das Reichsgericht in dem . . . Urteile vom 7. März 1895,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 35 S. 13 flg., ausgesprochen, daß die Vertretung des Reichsmilitärfiskus den nach dem preußischen Staatsrechte und den darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden zustehet, also nicht etwa der Reichskanzler als gesetzlicher Vertreter auftreten müsse; dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Bedenken ergeben sich nun allerdings daraus, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine in Preußen, sondern um eine im Reichsland gelegene Festung handelt. Ob auch hier das preußische Kriegsministerium als die maßgebende Kontingentsverwaltung anzusehen ist, und die für Preußen geltenden Vorschriften ohne weiteres für das Reichsland maßgebend sind, kann als zweifelhaft erscheinen, läßt sich aber doch annehmen. Ein besonderes „Kontingent“ besteht in Elsaß-Lothringen nicht; vielmehr wurde die Militärverwaltung, soweit es sich um das Reichsland handelt, von vornherein tatsächlich als ein Teil der preußischen Militärverwaltung behandelt und durch das preußische Kriegsministerium geführt. Es wurde ebenso verfahren, wie in denjenigen Bundesstaaten, deren Militärverwaltung durch eine besondere Militärkonvention auf das Königreich Preußen übertragen worden ist.

Vgl. Leoni u. Mantel, Das öffentliche Recht des Reichslandes Bd. 1 § 34 S. 89.

Daß dies mit Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches geschah und noch geschieht, kann nicht bezweifelt werden; es ergibt sich insbesondere daraus, daß die Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung im Reichslande im Reichshaushaltsetat unter dem Abschnitte „Etat für das königlich preußische Reichs-Militär-Kontingent und für die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten“ erscheinen. Der tatsächlich bestehende Zustand muß daher auch als ein von allen maßgebenden Faktoren anerkannter Rechtszustand gelten. Ist dies aber der Fall, so entspricht im vorliegenden Falle die Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch das preußische Kriegsministerium den bestehenden Vorschriften.

Ob auch dessen Vertretung durch das Festungsgouvernement, abgesehen von den bisherigen Ausführungen, aus der gemäß Art. 64 der Reichsverfassung erfolgten Ernennung des Gouverneurs durch den Kaiser oder aus § 42 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, gerechtfertigt werden könnte, braucht hiernach nicht untersucht zu werden.“ . . .